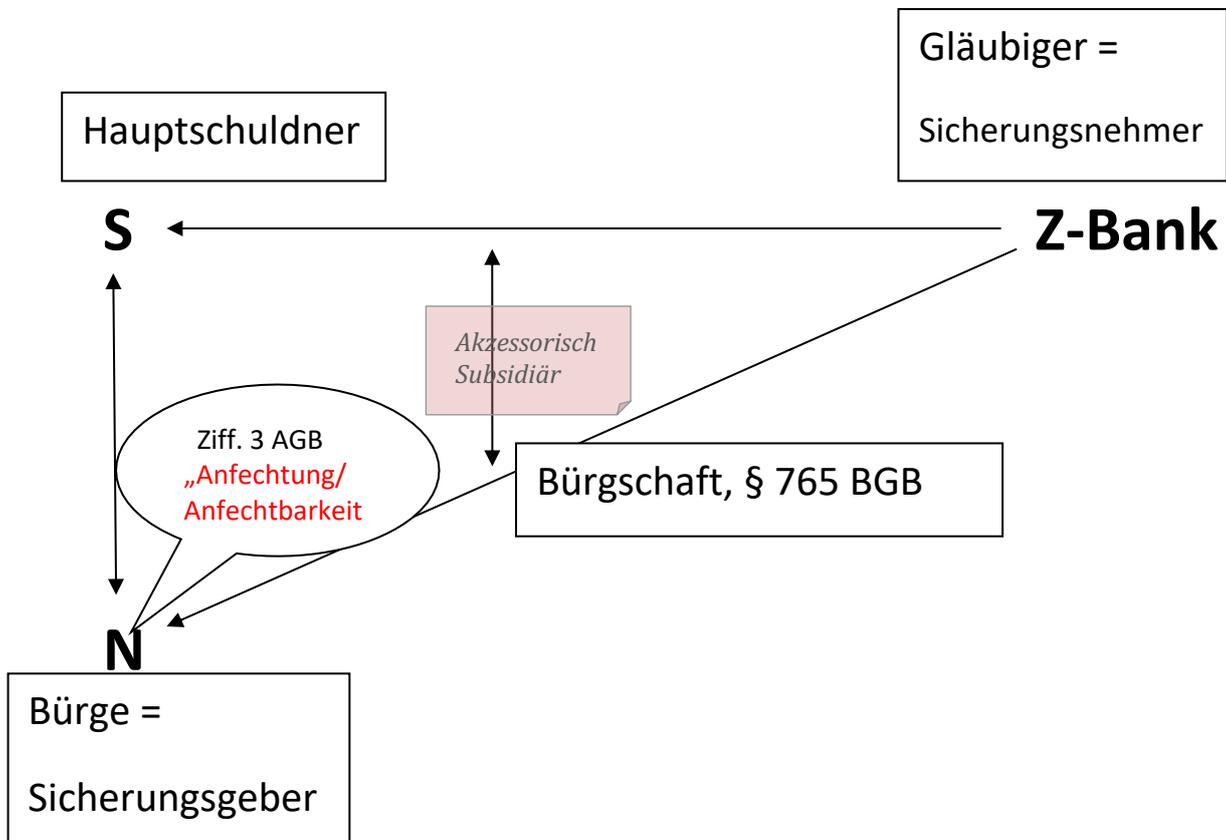


Fall 9

§ 488 I S 2 BGB



„Nr. 3 Die Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag sind auch dann zu erfüllen, wenn der Kreditnehmer (S) das zugrundeliegende Rechtsgeschäft (= den Kreditvertrag mit Z) anfechten kann; sie bleiben selbst dann bestehen, wenn die Anfechtung tatsächlich erklärt wird.“